

Merkblatt

Anforderungen an eine Umwelterheblichkeitsstudie (UES) für Forschungsvorhaben in der Antarktis

Nach dem **Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (AUG)**¹ ist jede beabsichtigte Tätigkeit in der Antarktis, die in Deutschland organisiert wird oder von deutschem Hoheitsgebiet ausgeht, genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigung für die geplante Tätigkeit (hier: Forschungsvorhaben in der Antarktis) im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AUG ist beim Umweltbundesamt (UBA) als Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen (§ 3 Abs. 1 AUG). Hierfür ist der Fragebogen zur Beantragung einer Forschungstätigkeit auszufüllen, der im Internet zur Verfügung steht (<http://www.umweltbundesamt.de/antarktis/antragsteller.htm>).

Je nach Ausmaß der zu besorgenden Auswirkungen auf die in § 3 Abs. 4 AUG genannten Schutzgüter ordnet das UBA die Tätigkeit einer von drei Kategorien nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AUG zu (siehe Abbildung 1, Seite 4).

Für den Fall, dass die geplante Tätigkeit zumindest geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Abs. 4 AUG genannten Schutzgüter besorgen lässt (sogenannte **Kategorie II** nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AUG), zieht diese Einstufung gemäß § 7 AUG eine **Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)** nach sich. Diese Prüfung erfolgt durch das UBA auf Grundlage der Angaben des Antragstellers gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AUG, die in Form einer **Umwelterheblichkeitsstudie (UES)** zusammenzustellen sind. Inhalt dieses Merkblattes ist die beispielhafte Zusammenstellung einer UES.

Mit der UES gibt der Gesetzgeber dem **Antragsteller** (zusätzlich zu den stichwortartigen Angaben im Fragebogen) die Möglichkeit, sein Vorhaben, dessen tätigkeitsspezifische Einzelheiten, Vor- und Nachteile, Minderungsmaßnahmen, Alternativen, sonstige Überlegungen aus seiner Sicht gegenüber der Genehmigungsbehörde umfassend darzustellen und zu erläutern. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass der Antragsteller vor der Entscheidung noch einmal ausführlich gehört wird, und dass der Genehmigungsbehörde ausreichend Informationen für die Beurteilung der Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Jedes Vorhaben stellt einen individuellen Einzelfall dar. Eine allgemeinverbindliche abschließende Anleitung zur Erstellung einer UES kann es daher nicht geben. Eine UEP ist immer eine Einzelfallprüfung.

¹ Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz) vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 41 und Artikel 4 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Bei der Ausarbeitung einer UES sind nachfolgende Vorschriften des AUG unmittelbar zu berücksichtigen:

1. Mögliche Auswirkungen auf die antarktische Umwelt, insbesondere die Schutzgüter nach § 3 Abs. 4 AUG
2. Verhütung der Meeresverschmutzung (§ 5 AUG)
3. Erhaltung der antarktischen Tier- und Pflanzenwelt (§ 17 AUG)
4. Verbringen von Tieren und Pflanzen in die Antarktis (§ 18 AUG)
5. Ausfuhrüberwachung (§ 19 AUG)
6. Verbringen von Stoffen und Erzeugnissen (§ 20 AUG)
7. Grundsätze der Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (§ 21 AUG)
8. Entfernung von Abfällen aus der Antarktis (§ 22 AUG)
9. Abfallverbrennung (§ 23 AUG)
10. Entsorgung flüssiger Abfälle (§ 24 AUG)
11. Abfalllagerung (§ 26 AUG)
12. Schutz und Verwaltung von besonders geschützten und verwalteten Gebieten, historischen Stätten und Denkmälern (§§ 29, 30 AUG)
13. Schulung der Teilnehmer einer Tätigkeit (§ 33 AUG)

In der UES ist zudem darzustellen, ob und wie die für das Vorhaben relevanten Beschlüsse der Antarktis-Vertragsstaaten eingehalten werden. Die Vorkehrungen für Not- oder Schadensfälle sind ebenfalls darzulegen (wie Notfallpläne, Such- und Rettungsmaßnahmen).

Anhand der vorgelegten UES nimmt das UBA eine UEP vor. Ergibt die Prüfung, dass die Tätigkeit geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die in § 3 Abs. 4 AUG genannten Schutzgüter besorgen lässt, erteilt das UBA eine Genehmigung der Tätigkeit. Diese Genehmigung ist mit Auflagen oder Bedingungen zu verbinden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des AUG erfüllt werden. Auflagen und Bedingungen können sich auch aus den zu beachtenden Beschlüssen der Antarktis-Vertragsstaaten (siehe unter www.ats.aq) ergeben.

Kommt die Genehmigungsbehörde bei der UEP zu dem Schluss, dass die geplante Tätigkeit **mehr als geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen** auf die in § 3 Abs. 4 AUG genannten Schutzgüter besorgen lässt, fordert sie vom Antragsteller eine **Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)**, um eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** gemäß §§ 8 ff. AUG durchzuführen (siehe Abbildung 1, Seite 4).

Beispiel für die Gliederung einer UES (unverbindliches Schema)

Bitte beachten Sie, dass die Zahl der auszuführenden Aspekte und Kriterien mit dem Umfang der geplanten Tätigkeit variiert!

1	Einleitung/Einführung	4	Alternativen
1.1	Struktur der Umwelterheblichkeitsstudie	4.1	Unterlassen des Vorhabens
1.2	Grundlagen der Studie	4.2	Wahl anderer Standorte
1.3	Kurze Zusammenfassung	4.3	Wahl anderer wissenschaftlicher Methoden
2	Standortbeschreibung	4.4	zeitliche Beschränkung
2.1	Beschreibung des Gebietes	5	Darstellung der Umweltauswirkungen
2.1.1	Luft	5.1	Grundlagen der Vorhersage
2.1.2	Wasser	5.1.1	Methodische Grundlage der Vorhersage
2.1.3	Böden	5.1.2	Datengrundlage
2.1.4	Fauna	5.2	Abschätzung möglicher (in-)direkter Beeinträchtigungen
2.1.5	Flora	5.2.1	Luft
2.1.6	Vorherige Nutzung(en)	5.2.2	Wasser
2.2	Sondergebiete	5.2.3	Böden
2.2.1	Besonders geschützte Gebiete	5.2.4	Fauna
2.2.2	Besonders verwaltete Gebiete	5.2.5	Flora
2.2.3	Historische Stätten und Denkmäler	5.3	Unvermeidbare Auswirkungen
3	Beschreibung der Tätigkeit	5.4	Kumulative Auswirkungen
3.1	Ziel und Notwendigkeit	5.5	Auswirkungen auf andere bestehende und geplante Tätigkeiten
3.2	Beschreibung der eigentlichen Tätigkeit	6	Maßnahmen zur Minimierung
3.3	Logistik	6.1	Geplante Maßnahmen
3.3.1	Camps/Feldlager	6.2	Überwachungsmaßnahmen zur Einschätzung und Verifizierung der Auswirkungen
3.3.2	Transport	6.3	Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Forschungsträgern
3.3.3	Energieversorgung und Treibstoffe	7	Wissenslücken und Unsicherheiten
3.4	Wissenschaftliche Methoden	8	Zusammenfassung der Ergebnisse und Schluss-
3.5	Abfallmanagement	9	Literatur
3.6	Notfallplanung	10	Anhänge

Genehmigung einer Tätigkeit in der Antarktis nach AUG - Ablaufschema -

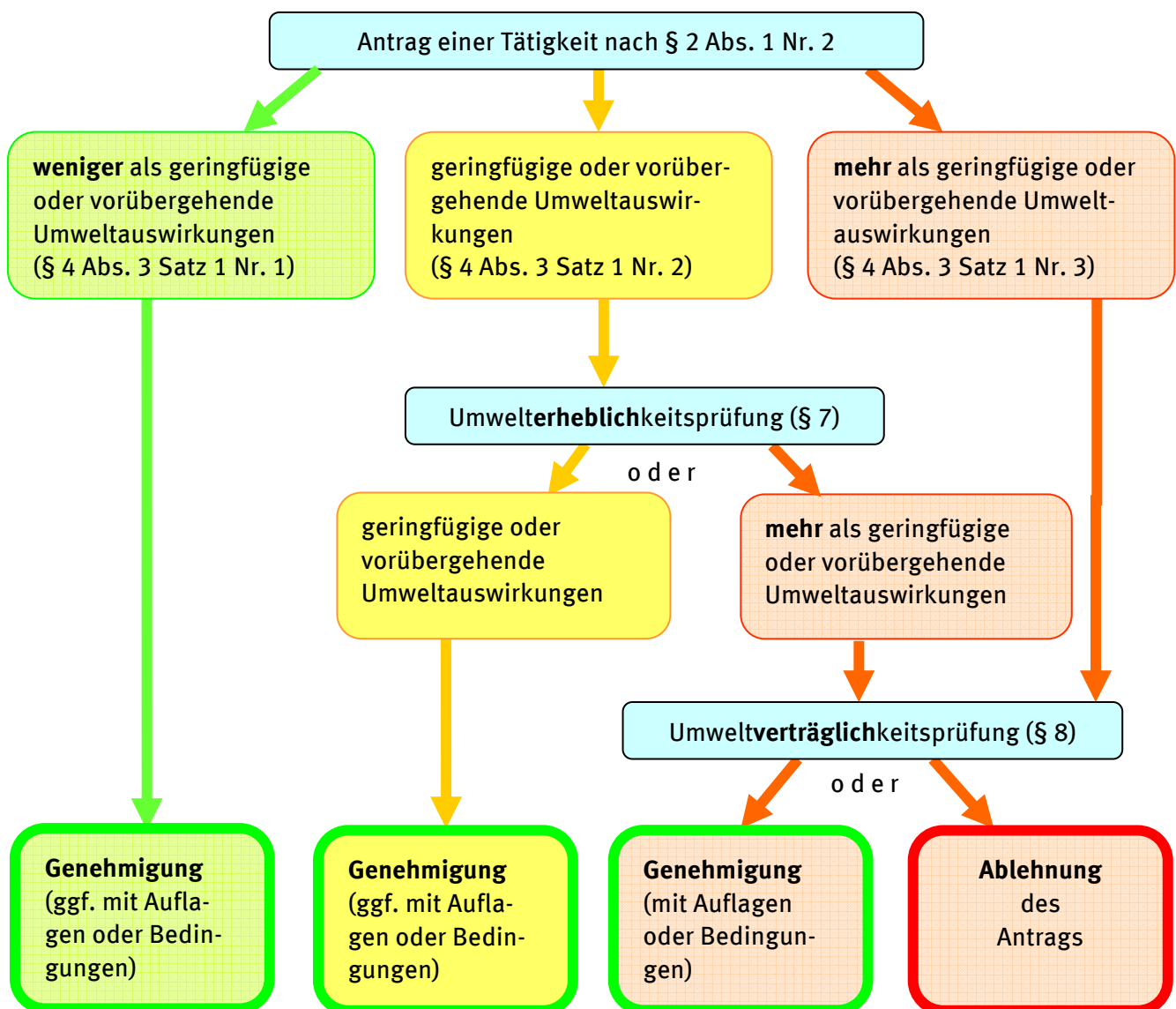


Abbildung 1:

Schematischer Ablauf der Genehmigungsverfahren nach Eingang des Antrags einer Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AUG beim UBA.